

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10
6304 Zug
Telefon: +41 41 508 07 80
Fax: +41 41 508 07 88
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2014

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 66 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Die Ombudsstelle hatte auf 36 „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Nebst einer Frequenzanfrage gingen dieses Jahr 20 (im Vorjahr 5) „Irrläufer“ ein, d.h. Anfragen, die versehentlich an die Ombudsstelle anstatt an den Veranstalter gerichtet wurden. Ausserdem gingen weitere 15 allgemeine Anfragen an, die sich mehrheitlich nicht an einen Veranstalter, sondern an die Ombudsstelle selbst richteten so, um einige Beispiele zu nennen, Stellen- und Praktikumsanfragen, Werbeanfragen in eigener Sache, Vorstellen von eigenen Songs (in der irrigen Meinung, dass es sich bei der Ombudsstelle um einen Radio- oder Fernsehsender handle). All diese Anfragen wurden beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Die verbleibenden 30 Beanstandungen konnten allesamt im Berichtsjahr erledigt werden. Es waren daher keine Beanstandungen auf das nächste Jahr zu übertragen. Von diesen 30 Beanstandungen wurden deren drei mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Hiervon wurde lediglich eine umfassend materiell behandelt, eine weitere wurde als „leichter Fall“ gemäss Art. 93 Abs.1 lit.a RTVG an den Veranstalter zur direkten Erledigung überwiesen. Auf eine dritte konnte formell nicht eingetreten werden, da eine entgeltliche Werbesendung (Gewinnspiel) zur Diskussion stand. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden (anonymisiert) wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert.

Auf die restlichen 27 Beschwerden konnte aus Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, von vornherein, d.h. ohne Weiterungen, nicht eingetreten werden.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 27 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:

- Programmgestaltung, nicht sendungsbezogen (5 Beanstandungen)
- Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (4 Beanstandungen)
- entgeltliche Werbesendungen und Werbeunterbrüche bei laufenden Sendungen (10 Beanstandungen)
- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen (7 Beanstandungen)
- Strafrechtliche Tatbestände (1 Beanstandung)

Stark zugenommen haben Beanstandungen von Zuschauern, die sich auf die intensive Unterbrecherwerbung bei ausgestrahlten Filmen bezogen. Die Beanstandungen richteten sich mehrheitlich gegen den Sender 3+.

2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

Da dieses Jahr, wie oben bereits dargelegt wurde, nur eine Beanstandung umfassend materiell behandelt werden muss, kann hier auf die übliche, in Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle SRG.D vorgenommene Katalogisierung der Motive verzichtet werden.

Bei der materiell behandelten Beschwerde stand das Sachgerechtigkeitsgebot im Vordergrund und es war auch auf Fragen der Menschenwürde (Unschuldsvermutung), des Persönlichkeitsschutzes sowie der Schleichwerbung einzugehen.

2.4 Art der Erledigung

Die einzige materiell zu behandelte Beanstandung war teilweise berechtigt.

2.5 Einteilung der umfassend behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

Keine

Fernsehveranstalter

TeleBärn	1
TeleZüri	1
Star TV	1

2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind letztes Jahr keine Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.7 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte dieses Jahr immer eingehalten werden.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die drei materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 23 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 30,5 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2,5 Tage.

2.8 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt weiterhin ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 9,75 Stunden (letztes Jahr 38,75 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,25 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2012 16 Stunden (letztes Jahr 15

Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.9 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt. Eine Beanstandung wurde, wie bereits erwähnt worden ist, dem Veranstalter in Anwendung von Art. 93 Abs.1 lit.a RTVG zur direkten Erledigung zugestellt.

Die Ombudsstelle forderte bisher bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Sie stützte sich dabei auf den Gesetzeswortlaut von Art. 92 Abs.2 RTVG, welcher eine schriftliche Eingabe verlangt. Es kann hierfür auf die Ausführungen im letzten Jahresbericht unter Ziffer 2.9 verwiesen werden. Die Ombudsstelle der SRG verzichtete demgegenüber seit jeher auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift und liess die Identifizierbarkeit via eine Postadresse genügen. Nach Einholung einer rechtlichen Beurteilung des BAKOM durch die UBI folgte diese der Empfehlung des BAKOM, dass zur Vereinheitlichung des Schriftlichkeitserfordernisses der Praxis der Ombudsstelle SRG.D zu folgen sei. Die Bekanntgabe zumindest der Postadresse des Absenders erschien dem BAKOM als ausreichend, um den tiefen Anforderungen der Schriftlichkeit im Sinne von Art. 92 Abs.2 RTVG zu genügen. Nach diesen rechtlichen Abklärungen und Klarstellungen durch die Aufsichtsbehörde und durch das BAKOM besteht für die Ombudsstelle kein Grund mehr, an ihrer früheren Praxis festzuhalten. Sie wird daher inskünftig vom Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift absehen.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen waren umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir dieses Jahr keine negativen, aber immerhin wenige positive Rückmeldungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Auf der Webseite der Ombudsstelle, die regelmässig aktualisiert wird, (www.ombudsstelle-rtv.ch) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle sowie das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. In einem Kontaktformular können potentielle Beanstander an die Ombudsstelle gelangen und schon dort erste Angaben machen. Dieses Formular wird genutzt. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr verzeichnete die Webseite 16'687 Zugriffe, etwas mehr als im Vorjahr (15'601), besucht. Die Ombudsstelle scheint, trotz unserer Bemühungen und der regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) leider immer noch nicht gut bekannt zu sein.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch dieses Jahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI statt. Die Ombudsstelle war auch am Radio Day vertreten.

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2015